

4	STADT LEVERKUSEN Eingegangen am:	
18.02.13	10-11	Uhr
FB:	Az.:	

Bezirksregierung Köln



Fin 2/12

vs Dri

Di 25/2

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Leverkusen
Stadtplanung und Bauaufsicht
Hauptstraße 101

51331 Leverkusen

φ 613 zu S.B. Kellerei

φ 612

φ 60

610 zu Bf 606 II

Datum: 06.02.2013

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

32/62.6-1.04

Bauleitplanung der Stadt Leverkusen

Bebauungsplan BP 206/I, „Kurtekottenweg/Fontanestraße“

in Leverkusen-Wiesdorf

Verfahren nach § 34 LPlG NRW

Ihre Anfrage vom 31.10.2012
erneute Anfrage vom 11.12.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vorgelegten Bauleitplanung stehen die Ziele der Raumordnung nicht entgegen.

Hinweise:

1. Mein Städtebaudezernat weist auf folgendes hin:
In der bauleitplanerischen Abwägung ist darzulegen, aus welchen städtebaulichen Gründen von dem Trennungsgrundsatz in §50 BImSchG abgewichen wird. Sich hieraus ergebende notwendige Vorkehrungen zum Schutz der vorgesehenen Nutzung sind - soweit auf Eben der Bauleitplanung möglich - in den Bebauungsplan mit aufzunehmen. Auf weitergehende beispielsweise bauordnungsrechtliche Anforderungen ist im Rahmen der Bauleitplanung hinzuweisen.
Dies gilt für den gesamten Geltungsbereich, nicht lediglich für die Flächen für hinzutretende Vorhaben. Zwar genießen vorhandene schutzbedürftige Nutzungen Bestandsschutz. Bei Änderungen, Erweiterungen oder Nutzungsänderungen sind die im Rahmen des Planverfahrens ermittelten störfallbezogenen Anforderungen jedoch ebenfalls anzuwenden.
2. Nach Prüfung durch das Immissionsschutzdezernat in meinem Hause bestehen wegen der Nichteinhaltung angemessener Abstände weiterhin aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes Bedenken gegen eine weitere Verdichtung schutzbedürftiger Nutzungen mit relevanten Betroffenenzahlen im Plangebiet.
Von Dezernat 53 war im Bauleitplanverfahren angeregt worden, gutachterlich untersuchen zu lassen, ob aufgrund der tatsächlichen technischen Ausführung der im Chempark Leverkusen in den Betriebsbereichen vorhandenen Anlagen unter Berücksichtigung

Auskunft erteilt:

Pia Lippert

[pia.lippert@bezreg-](mailto:pia.lippert@bezreg-koeln.nrw.de)

[koeln.nrw.de](mailto:pia.lippert@bezreg-koeln.nrw.de)

Zimmer: 719

Telefon: (0221) 147 - 4738

Fax: (0221) 147 - 3185

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
Helaba
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60
IBAN:
DE3430050000000096560
BIC: WELADED3

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Datum: 06.02.2013

Seite 2 von 2

getroffener ausbreitungsbegrenzender Maßnahmen ein angemessener Abstand im Sinne des Art. 12 der Seveso-II Richtlinie eingehalten wird. Dieser Anregung wurde nicht gefolgt. Vorgelegt wurden das Gutachten Nr SEP - 802/11 sowie ergänzende Ausführungen zur Übertragbarkeit des Gutachtens Nr. SEP - 578/11.

In den vorgenannten Gutachten wurde nicht untersucht, ob ein angemessener Abstand im Sinne des Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie eingehalten wird. Es wurde stattdessen davon ausgegangen, dass ein angemessener Abstand (ermittelt unter der Berücksichtigung des Leitfadens KAS-18) nicht eingehalten wird, und begutachtet, ob der zu geringe Abstand im wesentlichen durch bauliche und organisatorische Maßnahmen kompensiert werden kann. Die Gutachten beziehen sich auf zwei konkrete Bauvorhaben, obwohl es sich beim Bebauungsplan Nr. 206/I "Kurtekottenweg / Fontanestraße" nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt. Die planungsrechtliche Absicherung der vorhandenen Schule sowie die Planung einer weiteren Kita sowie von Wohnbebauung werden in den Gutachten nicht behandelt.

Nach den Entscheidungen sowohl des EuGH (Urteil C-53/10 vom 15.09.2011) als auch des BVerwG (Urteil 4 C 11.11 vom 20.12.2012) sind Baugenehmigungen nicht zwingend abzulehnen, wenn angemessene Abstände nicht eingehalten werden, sondern es sind wertende Entscheidungen darüber zu treffen, ob Umstände von besonderem Gewicht vorliegen, insbesondere solche sozialer, ökologischer oder wirtschaftlicher Art, die es rechtfertigen, das Vorhaben innerhalb der Abstandsgrenzen zuzulassen. Diese Abwägung ist von der planenden Gemeinde durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Pia Lippert'.

(Pia Lippert)